laa an fich die Möglichkeit vor, dieselbe, wenn auch mit erhöhtem Rostenauswande, für die Erfüllung der übernommenen Berbind= lichkeit zu gewinnen, und es kann daher von einer nachgewiesenen. vom Schuldner nicht zu verantwortenden Unmöglichkeit ber Er= füllung nicht die Rede sein. Denn nach Gestaltung des vorliegen= den Rechtsverhaltnisses, wo es sich um eine noch nicht im Befibe des Verkäufers befindliche Ware handelte, und die, wie den Berkäufern bekannt mar, oder bekannt fein mußte, nur in engen Produktionskreisen und in nicht sehr großen Quantitaten produgiert wird, so daß beren Beschaffung leicht auf Schwieriakeiten stoßen konnte, wurde durch einen unbedingten Verkauf der Ware auf festen Termin bin für den Verkäufer jedenfalls die Verpflichtung begründet, die außerste Umsicht und Sorgfalt aufzuwenden. um sich die von ihm versprochene Ware zu sichern und bafür weder vermehrte Dube noch außergewöhnliche Roften zu scheuen. Die Berufungskläger haben allerdings auch zum Beweise verstellt, daß ohne das Dazwischentreten des Inphons und der Überschwemmungen die Beschaffung des verkauften Quantums ohne weiteres möglich gewesen ware. Allein es liegt doch bereits nach ben gegenwärtigen Akten und nach den eigenen Vorbringen der Streitberufenen vor, daß es sich um eine Ware handelte, beren Beschaffung in größern Quantitäten, ihrer Natur nach, leicht auf Schwierigkeiten ftogen konnte. Nun haben bie Berufungeflager weber zum Beweise verstellt, daß bie ganze Gattung, aus welcher zu liefern war, untergegangen sei, noch auch den Beweis kon= kreter Thatsachen anerboten, aus denen sich ergeben würde, daß sie zur Beschaffung ber versprochenen Ware aus der Ernte von 1899/1900 oder aus älteren Beständen, die außerste Mühe und Sorgfalt, ohne Rudficht auf die Kosten, aufgewendet haben, und daß nichtsbestoweniger die Beschaffung der Ware sich als unmög= lich erwiesen habe. Die von ihnen wirklich gestellten Beweis= antrage sind zum Beweise unverschuldeter Unmöglichkeit der Er= füllung untauglich. Demnach ift benn die auf diesen Befreiungs= grund gestütte Einrede zu verwerfen. Denn es ift klar, daß der Beklagte oder die Streitberufenen sich zu ihrer Erkulpation nicht etwa einfach darauf berufen können, sie haben auf die richtige Erfüllung seitens ihrer Vormanner gezählt und gahlen burfen.

7. Muß demgemäß die Rlage grundfählich gutgeheißen werben,

fo ist auch in quantitativer Beziehung die vorinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen. Denn es liegt durchaus nicht vor, daß die den Klägern zugesprochene Schadensersatssumme übersetzt wäre. Die Entschädigung, zu welcher die Kläger gegenüber ihren Abnehmern durch das Handelsgericht in Lyon verurteilt wurden, und deren Ersatz sie mit Recht vom Beklagten, als eines durch dessen Kichterfüllung verursachten Schadens, verlangen, erscheint durchaus nicht als übermäßig, und ebensowenig liegt ein Grund vor, ihnen Ersatz des entgangenen Gewinnes zu verweigern. Um einen Schaden, welcher bei Eingehung des Bertrages nicht als Volge der Richterfüllung vorausgesehen werden konnte, handelt es sich offenbar nicht; im Gegenteil war diese Schadenssolge, da es sich um ein Produkt handelte, welches bestimmt und geeignet war, rasch von Hand zu Hand zu gehen, beim Vertragssschlusse sehr wohl vorausssehbar.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 29. April 1901 in allen Teilen bestätigt.

## 26. Urteil vom 8. Juni 1901 in Sachen Aschbach gegen Eibgenoffenschaft.

Haftbarkeit des Tierhalters, Art. 65 O.-R. — Für die civile Haftbarkeit der Eidgenossenschaft wegen Uebertretungen der Strassenpolizei, die ihre Beamten oder Angestellten begehen, ist ausschliesslich das schweiz. Obligationenrecht massgebend. — Art. 62 O.-R.; die Eidgenossenschaft ist nicht Geschäftsherr ihrer Bereiter. — Verschulden des Bereiters, der den Schaden unmittelbar verursacht hat?

A. Durch Urteil vom 15. März 1901 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

R. Aschbach und die Eidgenossenschaft sind mit ihren Rekursbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Der Kläger stellte folgende Begehren:

- 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft habe dem Berufungs= kläger den Taglohn von 4 Fr. 95 Ets. zu vergüten vom Tage des Unfalls an dis zur Wiederaufnahme der Arbeit. Aschbach habe die Arbeit wieder aufgenommen am 2. Mai und stehe zur Zeit als Maurer im Dienste bei Maurermeister Kaspar, Sohn, in Schöftland.
- 2. Die von den aargauischen Gerichten auf 500 Fr. festgesseite Entschädigung sei, dem Grade der dauernden Berminderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend, zu erhöhen.

Aschbach verlange eventuell den gerichtlichen Augenschein und die Aktenergänzung im Sinne der beim aargauischen Obergerichte gestellten Beweisanträge.

Der Berufungsantrag der Beklagten geht dahin, die Klage sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Am 19. Juni 1900 machte ber Kläger, Rubolf Afchbach, geb. 1852, dem Bezirksamt Aarau die Anzeige, er habe am 26. Mai gleichen Jahres als Steinhauer im Baugeschäft bes herrn Architekt Schafer auf einem 2 Meter hohen Gerufte, welches auf dem Trottoir vor dem Neubau des Pumpwerkes der städtischen Hochdruckanlage erstellt gewesen sei, gearbeitet; da sei um 11 Uhr vormittags der Dreffurwagen bes Pferderemonten= turfes (der von Wachtmeister Gottlieb Augsburger, Bereiter im Ravallerieremontenturfe in Aarau geführt wurde) auf der Strafe beim Gerüft vorbeigefahren, habe dasfelbe geftreift und einen Geruftbock auf die Seite geriffen, fo daß der Rläger auf das Trottoir gefallen sei. Infolge des Sturzes habe er vorerst nur Schmerzen am linken Knie und am linken Unterschenkel verspürt. Nachmittags habe er die Arbeit wieder aufgenommen, habe sie bann aber am 5. Juni einstellen muffen, da er wieber Schmer= zen im linken Beine, namentlich aber im Ropf verspürt habe. Das Kopfleiben des Rlägers, der im Jahre 1884 einen Schäbel= bruch erlitten habe, bestehe noch und verhindere ihn, die Arbeit wieder aufzunehmen und seinem Beruf nachzugehen. Das Bezirks= amt ordnete eine Untersuchung an, in welcher über den Vorfall im Wesentlichen folgende Aussagen gemacht wurden: 1. Der

Rläger bestätigte seine Anzeige an das Bezirksamt, indem er an= gab, als er auf bem Gerufte gearbeitet habe, fei ber Bereiter mit bem Dreffurwagen zu sprengen gekommen, im Trab vorbeigefahren. ber Wagen habe am Gerüft angehängt und dem Kläger basselbe unter den Rugen weggenommen. Der Wagen habe einen Geruft= bock ziemlich weit fortgenommen. Es sei eine grobe Unvorsichtig= feit bes Bereiters gewesen, im Trab vorbeizufahren. Auf der an= bern Seite ber Strage sei ein Graben geöffnet gewesen für die Bafferleitung, und schon aus diefem Grunde ware Vorsicht ge= boten gewesen. 2. S. Roth, Stallfnecht im Löwen in Marau. beponierte: Afchach habe nicht am Neubau gearbeitet, sondern beim gegenüber liegenden Haus bes Herrn Siegrist. Sein Gerüst babe er auf das Trottoir des Herrn Sigrift gestellt. Auf der andern Seite haben die Arbeiter einen Graben geöffnet; ber Durchpaß fei, weil Steine und Erde neben dem Graben gelegen haben, etwas eng gemefen. Der Bereiter sei mit dem Dreffur= wagen zweispännig dort im Trab vorbeigefahren, ein Hinterrad fei auf die Steine geraten, der Hinterwagen fei deshalb herüber= geschoben worden, so daß das andere Hinterrad einen Gerüftbock erfakt und weggerissen habe. Der Rutscher hatte bort Schritt fahren sollen. 3. Friedrich Aschbach, Schriftsetzer in Aarau, sagte aus: Er fei erft nach bem Fall an Ort und Stelle gekommen, der Rläger habe gerade sein Werkzeug aufgehoben und zum Beugen gefagt, ein Bereiter habe fein Geruft umgefturgt; ben Dreffurwagen habe ber Zeuge gesehen im Trab die obere Vor= stadt hinuntersahren. Der Durchpaß sei eng gewesen, weil auf ber andern Seite ein Geruft beim Neubau bestanden, und noch ein Graben aufgeworfen gewesen sei. 4. Der Bereiter, Wacht= meister Augsburger, geb. 1867, macht folgende Angaben: "Ich mußte damals einen Sack hafer zu herrn Thut fahren gum Brechen. Weil die Bahnhofftrage aufgebrochen war, so bin ich die Bankstraße hinauf und die Bachstraße einwärts gefahren. Als ich beim Glektrizitätswerk die scharfe Biegung gemacht, ift mir das Handpferd erschrocken und weiter vornen wieder wegen einem haufen Steine, hat links gebrückt und hat die Spipe vom Wagscheit am zweiten Geruftbock angehängt und benfelben um= geriffen. Der Laden, auf bem ber Maurer geftanden, ift beshalb

in schiefe Stellung, aber nicht an den Boden gekommen, fondern er ist einerseits auf bem tehenden, anderseits auf dem liegenden Bock gelegen. Der Maurer ift auch nicht gefallen, er hat sich festgehalten und ift nachher abgestiegen. Ich habe angehalten und bas gesehen; er hat auch gesagt, feine Verletzungen erlitten zu haben, fortgearbeitet, ich habe ihn bei der Rückfunft und auch Nachmittags wieder arbeiten sehen. Mir ist unerklärlich, wie hier eine Gehirnerschütterung hat eintreten konnen, ich muß bas beftreiten; er ift nicht auf den Boden gefallen, überhaupt nicht gefallen. Der Durchpag war fo eng, daß taum ein Bagen pafsieren konnte; es ware gegangen, wenn das Sandpferd nicht "erchlüpft" ware. Ich bin im Schritt gefahren auf der Bachstrafe und bei der Strafenbiegung, erst als das handpferd erschrocken, hat es einen halben Trab angeschlagen, bas andere ift im Schritt geblieben. Ich habe dem Kommando sofort von dem Fall Anzeige gemacht. Ich füge bei, daß der zweite Bock weiter hinausgeragt hat, als der erfte; es ist ein Bein in der Schale gestanden; wenn er so gestanden ware, wie der erste, so ware das nicht passiert; es hat blog um 1 ober 2 Centimeter angehangt." 5. In einer spätern Einvernahme sagte ber Zeuge Roth aus: Ich bestätige meine erstgemachten Angaben, und glaube heute noch, daß ein hinterrad ben Geruftbod umgeriffen hat, und nicht bas Wag= scheit. Der Bereiter ift im Trab gefahren bis zum Geruft, dann hat er die Pferde angehalten im Schritt, aber der Durchpaß war eng, die rechten Rader sind auf Steine gefommen und so wurde ber Hinterwagen links geschoben. Der Steinhauer ist hinunter gefallen, wenn ich nicht irre, auf den Rücken; es ist nicht wahr, baß er erst nachher abgestiegen sei, die Gerüftladen find in zu schiefe Lage geraten, als daß er sich noch hätte halten können. Andere Zeugen waren meines Wiffens nicht anwefend." Auf Grund ber Strafuntersuchung verfügte bie Staatsanwaltschaft bes Kantons Aargan, die Aften seien dem Bezirksgericht Aarau zur zuchtpolizeilichen Erledigung vorzulegen mit dem Antrag:

1. Den Gottlieb Augsburger wegen Zuwiderhandlung gegen § 53, 2 des Baugesetzes und wegen Vergehens gegen die öffentzliche Sicherheit gemäß § 1 des Zuchtpolizeigesetzes zu einer Gelzbuße von 5 Fr. zu verurteilen. 2. Das eidgenössische Militärbe-

partement gemäß § 128 bes Baugesetzes zum Schabensersatz gegenüber Aschbach und zur Bezahlung ber Spitalkosten, das ärztliche Gutachten inbegriffen, zu verfällen. In ber Hauptvershandlung vor Bezirksgericht Aarau stellte ber Anwalt des Kläsgers Aschbach folgende Klagbegehren:

- 1. Der Bund und Augsburger seien gemeinsam und solidarisch zur Bezahlung Entschädigung im Betrage von 10,000 Fr. an Rudolf Aschbach zu verurteilen.
- 2. Eventuell sei dem Aschbach eine angemessene Entschädigung mit dem Vorbehalt der Nachforderung zuzusprechen, für den Fall, daß ein späteres Gutachten Sachverständiger ihn für unheilbar erklären, und gänzliche Arbeitsunsähigkeit annehmen sollte.
- 3. Ganz eventuell werbe verlangt, daß die Ersatsorberung auf ben Civilweg verwiesen werde.
  - 4. Die Rlage gegen den Arbeitgeber werte vorbehalten.

Bezüglich der Haftbarkeit des Bundes machte der Anwalt des Klägers geltend, diefelbe stütze sich sowohl auf § 128 des kantonalen Baugesehes, als auch auf Art. 62 und 65 O.=N.

Durch Urteil vom 29. Oktober 1900 hat das Bezirksgericht Aarau erkannt:

- 1. Gottlieb Augsburger hat sich eines Vergehens gegen § 53, Al. 2 bes Baugesetzes, in Verbindung mit § 1 bes Zuchtpolizei= gesetzes schuldig gemacht.
- 2. Er wird bafür verurteilt zu einer Buße von 5 Fr., even= tuell im Falle des Nichtbezahlens zu 11/4 Tagen Gefangenschaft.
- 3. Die schweizerische Eidgenossenschaft wird gemäß § 128 bes aargauischen Baugesetzes pflichtig erklärt, vem Verletzen Aschbacheine Entschädigung von 500 Fr., sowie die Arzt= und Spitalskofen, inbegriffen die Kosten des ärztlichen Gutachtens, zu bezahlen.
- 4. Gottlieb Augsburger und die schweizerische Eidgenossenschaft haben gemeinsam und solidarisch die in dieser Untersuchungssache ergangenen Kosten inklusive eine Spruchgebühr von 15 Fr., zu bezahlen.

Gegen dieses Urteil appellierten sowohl Aschach als die schweizerische Eidgenossenschaft an das kantonale Obergericht. Aschbach verlangte angemessene Erhöhung der Entschädigung, die Beklagie bagegen, es sei von ber Auflage irgend einer Entschädizung auf die Eidgenossenschaft und von jeder Kostenauflage Umzgang zu nehmen und die Klagpartei mit ihrem gegen die Eidgenossenschaft gerichteten Begehren des gänzlichen abzuweisen. Das Obergericht hat jedoch durch sein eingangs Fakt. A augeführtes. Urteil in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Entscheides beide Rekursbegehren abgewiesen.

- 2. Die Vorinstanz gründet die Schadensersatpflicht ber schwei= zerischen Sidgenossenschaft auf Art. 65 O.=R. In ber That kann von vornherein davon keine Rebe sein, etwa mit der ersten kan= tonalen Instanz auf § 128 des aargauischen Baugesetzes abzu= stellen, welcher bestimmt, wenn ein Angestellter ober Beauftragter ein strafenpolizeiliches Bergeben begangen habe, fo hafte ber Meister ober Auftraggeber für den durch dasselbe gestifteten Schaden. Denn die Schadensersappflicht aus unerlaubten Sandlungen, mogen diese nun den Thatbestand tantonalrechtlich ftraf= barer Delikte erfüllen oder nicht, wird, soweit nicht bas Obliga= tionenrecht felbst das kantonale Recht vorbehält, ausschließlich durch das eidgenössische Recht, die Vorschriften der Art. 50 u. ff. D.=R., und nicht durch das kantonale Recht beherrscht. Und zwar gilt dies felbstverständlich in gleicher Weise, ob der Schabensersatz= auspruch für sich allein, im Wege bes Civilprozesses, ober in Berbindung mit einer Straftlage im Abhäsionsverfahren geltend gemacht wird, indem dessen rechtliche Natur hiedurch völlig unberührt bleibt (vgl. Amtl. Samml. d. bundesger. Entsch., Bo. XVII, S. 158, Erm. 2). § 128 bes aargauischen Baugesetzes konnte demnach im vorliegenden Falle nur dann zur Anwendung kommen, wenn bas eidgenössische Obligationenrecht bem kantonalen Gefets= geber vorbehielte, bezüglich der Haftbarkeit der Gidgenoffenschaft für Schädigungen ber in Rede tehenden Art besondere Bestim= mungen zu treffen; daß aber bem eidgenössischen Obligationenrecht ein solcher Vorbehalt fremd ift, braucht nicht weiter erörtert zu werden.
- 3. Auch Art. 62 O.=N. ist von der Borinstanz mit Recht als nicht anwendbar bezeichnet worden; denn die Eidgenossenschaft ist nicht "Geschäftsherr" des Bereiters Augsburger, für dessen Berhalten sie mit der vorliegenden Klage in Anspruch genommen

wird. Die Remontenanstalt, in welcher Augsburger angestellt war, ist eine Anstalt zur Förderung des Wehrwesens, speziell zum Zwecke der militärischen Ausbildung; der Bund betreibt mit dieser Anstalt kein Gewerbe und unterliegt daher wegen Schäden, welche Angestellte derselben in Ansübung ihrer dienstlichen Berzrichtungen allfällig verursachen, der in Art. 62 D.-R. normierten Verantwortlichkeit nicht.

4. Es kann sich mithin nur fragen, ob die Boraussehungen für eine Entschädigungspflicht bes Bundes gemäß Art. 65 D.=R., als des Halters ber vom Bereiter Augsburger geführten Pferde, im porliegenden Kalle vorhanden feien oder nicht. In diefer Be-Biehung herricht nun unter den Barteien fein Streit, daß ber Schaden, wenn er überhaupt bem Borbeifahren bes Ruhrwerkes Augsburgers zuzuschreiben sei, als durch die von der Eidgenossen= schaft gehaltenen Tiere angerichtet betrachtet werden muffe, und was den in Art. 65 cit. dem Beklagten nachgelaffenen Beweiß ber Amvendung aller erforderlichen Sorgfalt in ber Berwahrung und Beaufsichtigung anbelangt, so hat die Beklagte nicht tarauf abgestellt, sie habe zu ihrer Entlastung lediglich den Beweis da= für zu erbringen, daß ihrerfeits alle erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen getroffen worden feien, um eine forgfältige Bermahrung und Beaufsichtigung der Tiere zu sichern, und daß insbesondere bei ber Unstellung, Inftruktion und Beaufsichtigung des Bereiters Augsburger alle erforderliche Umsicht angewendet worden sei; sie hat, offenbar absichtlich, ben Standpunkt nicht eingenommen, daß, wenn dieser Beweis erbracht fei, ihre Saft= pflicht auch bann verneint werden muffe, wenn dem Bereiter perfönlich ein Verschulden zur Last zu legen sei, sondern will, mas ben vom Kläger erhobenen Civilanspruch anbelangt, ein Ber= schulden ihres Angestellten ohne weiteres auch gegen sich gelten laffen. Underseits hat aber auch der Kläger gar nicht in Abrede gestellt, daß die Beklagte, was an ihr lag, alle erforderliche Sorg= falt, die Art. 65 O.=R. vom Tierhalter verlangt, angewendet habe, sondern selbst ausgeführt, der Wagenführer Augsburger fei ein gewandter und gewerbsmäßiger Bereiter, der deshalb als Lenker des Dreffurwagens bei einiger Amwendung der nötigen Borficht wohl im Stande gewesen ware, bas Unglud zu verhüten;

er habe einen Anecht bei sich gehabt und sei mithin in ber Lage aewesen, die notige Borsicht anzuwenden; auch sei ber Dreffur= waaen ein febr schweres Nuhrwerk und mit einer foliden Spann= vorrichtung versehen, so daß er augenblicklich habe angehalten werden konnen; endlich fei auch der Bock des Wagens fo eingerichtet gewesen, daß der Knecht, der neben dem Bereiter fite. sofort habe abspringen und die Pferde anhalten konnen. Dies find, wie bemerkt, die eigenen Behauptungen bes Klägers, und es geht aus denselben zur Genüge hervor, daß er selbst bavon ausgeht, an den erforderlichen Einrichtungen, an genügendem und hinreichend geschultem Personal, habe es für die Ausfahrt mit bem Dreffurwagen nicht gefehlt, und wenn gleichwohl ein Unfall verursacht worden fei, so muffe beshalb bie Schuld bem Bereiter Mugsburger beigemeffen werden. Es fragt fich baber, vom Boben ber Klage, wie der Berteidigung aus, einzig, ob Augsburger bei bem Borbeifahren an dem Gerufte bes Klagers schuldhaft gehandelt habe ober nicht. Als festgestellt muß hiebei gelten, baft der von den Remontenpferden gezogene Dressurwagen einen ber Bode, auf benen ber Geruftladen fich befand, mitgeriffen, bag infolge deffen das Geruft sich gesenkt hat, und der auf demselben stehende Kläger zu Boden gefallen ift; benn die Borinftanz nimmt bies als erwiesen an, und biefe thatsachliche Annahme ift, da sie nicht als aktenwidrig erscheint, gemäß Art. 81 Organis.= Gefet für das Bundesgericht verbindlich. Die beiden kantonalen Instanzen haben nun übereinstimmend dem Augsburger ein Berschulden zur Last gelegt, und das Obergericht führt hierüber im Wesentlichen aus: Augsburger habe sich seiner Aufgabe in concreto nicht gewachsen gezeigt; benn einmal verlange schon die öffentliche Sicherheit, daß mit solchen Dreffurwagen ordentlicher Weise die nicht stark begangenen Straßen benutzt werden, und fodann habe Augsburger miffen muffen, bag ber von ihm einge= schlagene Weg wegen der Biegung und der verhältnismäßig geringen Breite der Strafe beim Gleftrigitatswerk fur ben Dreffur= wagen nicht geeignet gewesen sei, und er habe angesichts der örtlichen Berhältniffe erkennen muffen, daß er die Pferde nicht in lebhafter Gangart und vom Wagen herab vorbeiführen durfe. Die aufgeworfene Erde und der Graben auf der einen Seite ber

Straffe, das Geruft auf ber andern Seite und bie mit ben Grabarbeiten u. f. w. verbundenen Unebenheiten bes Bodens batten ibn bei einiger Aufmerksamkeit veranlassen muffen, mit dem Barter abzusteigen, ober boch diesen absteigen zu laffen, und bie Pferbe zu führen. Er sei dazu um so mehr verpflichtet gewesen. als er in feiner Stellung habe wiffen muffen, wie leicht junge Pferde wegen fleiner Ursachen erschrecken und bann unrubig mer= ben, und wie die Führung unter diesem Berhalten leibe, Immer= bin sei das Verschulden ein bescheidenes. Es gehe aus der Unter= suchung mit Sicherheit hervor, daß der Unfall auf verschiedene Urfachen zurückzuführen sei, und es habe ein unglücklicher Aufall wesentlich dazu beigetragen, indem das hinterrad auf Steine ge= kommen sei und dadurch die Verschiebung des Hinterwagens nach links und das Umfallen des Geruftbockes bewirkt habe. Es sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß der Hinterwagen seit= wärts auf das Trottoir geschoben worden sei. Wenn er demnach mit dem Rade den Geruftbock erfassen konnte, so musse dieser ent= weder bis zur äußersten Grenze des Trottoirs gereicht, oder über dieses binausgeragt haben. Wenn nun die Vorinftang dem Augsburger einen Borwurf daraus macht, daß er überhaupt mit seinem Fuhrwert die fragliche Strafe eingeschlagen habe, fo kann hiefür in den Aften ein genügender Grund nicht gefunden werden. Un= bestrittenermaßen ist die betreffende Strafe eine Landstrafe, die von zahlreichen Fußrwerken aller Art, insbesondere auch von den eitgenössischen Postwagen benutzt wird, und der Kläger weist selbst darauf bin, daß die Post, trot ber bamaligen Berengung burch den Graben und das Gerüft, leicht burchgekommen sei, in= bem die freie Kahrbahn dort immer noch mindestens 4 Meter Breite befessen habe. Dafür, daß Augsburger, bevor er biefe Strafe einschlug, gewußt habe, daß bort Grabungen vorgenommen und gleichzeitig gegenüber benselben ein Bockgeruft errichtet worden sei, liegt nichts vor, und er durfte sich darauf verlassen, daß eine berartige Beeinträchtigung des Verkehrs durch die Polizeibehörde jedenfalls nur unter gleichzeitiger Anordnung ber für die Ber= kehrssicherheit erforderlichen Vorsichtsmaßregeln wurde gebuldet werben. Nun waren unbestrittenermaßen berartige Anordnungen nicht getroffen, die Strake war weder ganz noch teilweise abge=

fverrt, und es waren auch keine Warnungstafeln angebracht, die ben Borbeifahrenden auf das Bestehen des Bockgeruftes und die Notwendigkeit, sich beim Vorbeifahren barnach einzurichten, auf= merkfam gemacht batten. Es kann fich beshalb nur barum banbeln, ob nicht Augsburger, als er bes Geruftes ansichtig murbe. verpflichtet gewesen ware, eine größere Vorsicht anzuwenden, als es thatsächlich geschehen ift. Daß er nun etwa hatte erkennen follen, daß unter den gegebenen Umftanden die Stelle für ihn gar nicht paffirbar fei, ohne den Kläger auf feinem Berufte zu gefährden, wird von der Borinstanz nicht angenommen, und kann mit Grund nicht gefagt werden, ba ja ber Rlager felbst angibt, bie Straße sei immerhin noch auf eine Breite von mindestens 4 Meter frei gewesen. Es konnte also bem Augsburger offenbar nicht zugemutet werden, etwa geradezu umzukehren; dagegen gebot allerdings die erforderliche Sorgfalt jedenfalls, die Stelle in lang= samer Gangart zu passieren. Aus den Akten geht nun aber nicht hervor, daß Augsburger mit dem Fuhrwerk einen zu raschen Gang eingehalten habe. Der Zeuge Roth hat hierüber in ber Strafuntersuchung ausgefagt, ber Bereiter sei im Erab gefahren bis jum Gerufte, bann habe er bie Pferbe angehalten im Schritt, allein ber Durchpaß sei eng gewesen, die rechten Raber feien auf Steine gekommen, und fo fei ber Sinterwagen nach links geschoben worden. Nach dieser Aussage, die die kantonalen Instanzen nicht als unglaubwürdig bezeichnen, und die, weil sie die Wahrnehmung des einzigen Augenzeugen wiedergibt, maßge= bend sein muß, kann dem Augsburger nicht vorgeworfen werben, daß er ben Unfall burch zu rasches Fahren verursacht habe; es geht aus derselben vielmehr hervor, daß er die Bangart ber Pferde den Umständen entsprechend eingerichtet hat, und daß der Wagen nur deshalb mit dem Gerüft in Berührung gekommen ist, weil ein auf der Straße liegender Stein den Hinterwagen auf die Seite geschoben hat. Da der Gerüftbock, wie die Vorin= stanz thatsächlich feststellt, wenn nicht geradezu über das Trottoir hinaus, so boch bis an die außerste Grenze besselben reichte, so konnte berfelbe in der That auf diese Weise von dem Wagen, auch bei ganz langsamer Gangart, gestreift und zum Umfturzen gebracht werden, und es ist auch nicht ersichtlich, wieso dieser

Unfall eher hätte verhütet werden können, wenn der Bereiter oder Knecht abgestiegen wären. Ersahrungsgemäß verursacht unter derartigen Umständen das Absteigen und Führen der Pferde bei diesen oft mehr Unruhe, als wenn sie vom Wagen aus geleitet werden, und es kann daher dem Augsburger auch deshalb, weil er nicht sofort abgestiegen ist, oder den Knecht hat absteigen lassen, eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, diejenige der Beklagten dagegen als begründet erklärt, und daher, in Abanderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 15. März 1901, die Klage abgewiesen.

27. Urteil vom 22. Juni 1901 in Sachen Schweitzer gegen Spothekarbank Zürich.

Bilanz von Aktiengesellschaften. — Klage auf Anfechtung einer solchen Bilanz. — Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. — Aktiv- und Passiv-legitimation. — Behandlung von Schuldbriefen in Bilanzen von Aktiengesellschaften, Art. 656 Ziff. 4 und 5 O.-R.

A. Durch Urteil vom 4. April 1901 hat das Handelsgericht bes Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Rläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Es sei in Gutheißung ber Klage zu erkennen:

1. Die Bilanz der Beklagten per 31. Dezember 1900 laut pag. 9 des Jahresberichtes sei statutenwidrig und ungesetzlich.

2. Ein Reingewinn pro 1900 fei nicht vorhanden.

3. Es sei eine Dividende pro 1900 nicht vorhanden, und es seien beingemäß die Beschlüsse ber Generalversammlung vom 1. März 1901 aufzuheben.

C. In der heutigen Hauptverhandlung beantragt der Aläger Gutheißung der Berufung, der Amwalt der Beklagten beantragt, dieselbe abzuweisen.